

Karsten Nowrot

Kampfdrohnen für die
Bundeswehr!?
– Einsatz und
Weiterentwicklung von
unbemannten bewaffneten
Luftfahrtsystemen im Lichte
des Humanitären
Völkerrechts

Heft 8

März 2013

Kampfdrohnen für die Bundeswehr!?
– Einsatz und Weiterentwicklung von
unbemannten bewaffneten Luftfahrtsystemen
im Lichte des Humanitären Völkerrechts

Von

Karsten Nowrot

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

PD Dr. Karsten Nowrot, LL.M. (Indiana) ist wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht (TELC) und dem Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europarecht und Internationales Wirtschaftsrecht (Prof. Dr. Tietje) an der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

Überdies vertritt er seit dem Sommersemester 2012 die Professur für Öffentliches Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht an der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg.

Christian Tietje (Hrsg.), Beiträge zum Europa- und Völkerrecht, Heft 8

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://www.dnb.ddb.de> abrufbar.

ISSN 1868-1182 (print)

ISSN 1868-1190 (elektr.)

ISBN 978-3-86829-584-9 (print)

ISBN 978-3-86829-585-6 (elektr.)

Schutzgebühr Euro 5

Die Hefte der Schriftenreihe „Beiträge zum Europa- und Völkerrecht“ finden sich zum Download auf der Website des Instituts bzw. der Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht unter der Adresse:

<http://telc.jura.uni-halle.de/de/node/42>

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Universitätsplatz 5
D-06099 Halle (Saale)
Tel.: 0345-55-23149 / -55-23180
Fax: 0345-55-27201
E-Mail: ecohal@jura.uni-halle.de

INHALTSVERZEICHNIS

A. Einführung	5
B. Völkerrechtliche Rahmenbedingungen gegenwärtig operierender „Kampfdrohnen“	8
C. Zukünftige Weiterentwicklung unbemannter bewaffneter Luftfahrtsysteme	18
D. Ausblick: „Kampfdrohnen“ als Herausforderung und Chance für die Durchsetzung des Humanitären Völkerrechts	20
Schrifttum	22

A. Einführung*

Die normativen Ordnungsstrukturen des Humanitären Völkerrechts sehen sich bekanntermaßen gegenwärtig – wieder einmal¹ – einer Vielzahl an Herausforderungen ausgesetzt. Dies verdeutlichen beispielsweise die in jüngerer Zeit intensiv und kontrovers geführten Auseinandersetzungen über die völkerrechtliche Pflichtenstellung privater Sicherheits- und Militärunternehmen in bewaffneten Konflikten,² die Anwendbarkeit und Wirksamkeit des *ius in bello* im Falle sogenannter moderner „asymmetrischer Konflikte“,³ die völkerrechtliche Erfassung der vermehrten unmittelbaren Beteiligung von Privatpersonen an Feindseligkeiten,⁴ das Anwendungsverhältnis zwischen Humanitärem Völkerrecht und den individuellen Rechtsgarantien des internationalen Regimes zum Schutz der Menschenrechte⁵ sowie über die Möglichkeiten einer kriegsvölkerrechtlichen Einhegung von sogenannter „Cyber Warfare“.⁶

Gleiches gilt schließlich in besonderer Weise⁷ für die Rechtsfragen im Zusammenhang mit – in der Terminologie des im Mai 2012 reformierten Luftverkehrsgesetz-

* Dieser Beitrag basiert auf einem Vortrag des Verfassers an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg am 19. Oktober 2012.

¹ Allgemein zur Wechselbezüglichkeit und dem Spannungsverhältnis zwischen den normativen Ordnungsstrukturen des Humanitären Völkerrechts einerseits und der Entwicklung neuer Waffentechnologien und Methoden der Kriegsführung bzw. neuen Konfliktformen andererseits siehe statt vieler *Gasser/Melzer*, Humanitäres Völkerrecht, 41 ff.; *Bothe*, Humanitäres Völkerrecht 24 (2011), 219 ff.; *Hobe*, BDGVR 44 (2010), 41 (82); *Geiß*, in: Heintze/Ipsen (Hrsg.), Heutige bewaffnete Konflikte als Herausforderung, 45 (48 f., 65).

² Hierzu unter anderem *Cameron/Chetail*, Privatizing War, 80 ff., 288 ff., 383 ff.; *Odendahl*, AVR 48 (2010), 226 ff.; *Zimmermann*, BDGVR 44 (2010), 7 (23 f.); *Hansen*, Fordham International Law Journal 35 (2012), 698 ff.; *Finke*, Private Sicherheitsunternehmen im bewaffneten Konflikt, 10 ff., jeweils m.w.N.

³ Vgl. zu dieser Thematik beispielsweise *Hobe*, BDGVR 44 (2010), 41 ff.; *Thürer*, RdC 338 (2008), 9 (199 ff.); *Watkin*, in: Schmitt/Pejic (Hrsg.), Essays in Honour of Yoram Dinstein, 265 ff.; *Benvenisti*, in: Arsanjani u.a. (Hrsg.), Essays in Honor of W. Michael Reisman, 931 ff.

⁴ Zu dieser Fragestellung vgl. statt vieler UN Human Rights Council, Study on Targeted Killings, Report of the Special Rapporteur on Extrajudicial, Summary or Arbitrary Executions, Philip Alston, Addendum, UN Doc. A/HRC/14/24/Add.6 v. 28. Mai 2010, paras. 58 ff.; *Oeter*, in: Fischer-Lescano u.a. (Hrsg.), Festschrift für Michael Bothe, 503 ff.; *Nolte*, in: Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, paras. 11 ff.

⁵ Hierzu unter anderem IGH, *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory*, (Vereinte Nationen), ICJ-Reports 2004, abgedruckt in: I.L.M. 43 (2004), 1009 (1038 ff., paras. 104 ff.); sowie aus dem Schrifttum beispielsweise *Bothe*, in: Dupuy u.a. (Hrsg.), Festschrift für Christian Tomuschat, 63 ff.; *Dinstein*, The Conduct of Hostilities, 19 ff.; *von Arnould*, Völkerrecht, Rn. 1136 ff.; *Hobe*, Völkerrecht, 563 ff.; *Greenwood*, Case Western Reserve Journal of International Law 43 (2010), 491 ff.

⁶ Exemplarisch zu dieser Fragestellung *Dinstein*, Journal of Conflict and Security Law 17 (2012), 261 ff.; *Fidler*, in: Reveron (Hrsg.), Cyberspace and National Security, 71 ff.; *Heintschel von Heinegg*, in: Schmidt-Radefeldt/Meissler (Hrsg.), Automatisierung und Digitalisierung des Krieges, 159 ff.; *Harrison Dinniss*, Cyber Warfare and the Laws of War, 117 ff., m.w.N.

⁷ Für diese Wahrnehmung siehe statt vieler *Lewis*, Texas International Law Journal 47 (2012), 293 (294) („The military use of drones or Unmanned Aerial Vehicles (UAVs) and Unmanned Combat Aerial Vehicles (UCAVs) in combat operations is one of the more legally controversial issues confronting international humanitarian law (IHL) as we move into the second decade of the twenty-first century.”); *Blank*, University of Pennsylvania Journal of International Law 33 (2012), 675

zes⁸ – unbemannten (bewaffneten) Luftfahrtsystemen; umgangssprachlich vielfach kurz „Kampfdrohnen“ genannt. Und es ist denn auch diese letztgenannte, umstrittene Thematik, welche im Folgenden im Zentrum der hier angestellten Überlegungen stehen soll. Zum einen sieht sie sich in jüngerer Zeit – nicht zuletzt in der Bundesrepublik Deutschland – im Fokus der politischen und wissenschaftlichen Diskussion. Zum anderen sind die mit ihr verbundenen Fragestellungen in ihrer aktuellen und längerfristigen Relevanz in der Tat gerade auch für die Bundeswehr selbst kaum zu überschätzen.

Dabei ist zunächst daran zu erinnern, dass der Einsatz unbemannter, ferngesteuerter Waffensysteme an sich keineswegs eine neue Erscheinung in bewaffneten Konflikten darstellt. Vielmehr finden sich bereits im Ersten Weltkrieg entsprechende Beispiele.⁹ Gleichwohl ist es wohl weitgehend unbestritten, dass erst die technologischen Entwicklungen namentlich der vergangenen drei Jahrzehnte dazu geführt haben, dass diesen unbemannten Maschinen heute mehr denn je eine zunehmend zentrale Bedeutung für moderne Armeen und ihre Einsatzspektren zukommt. Dies gilt im Prinzip wiederum für alle Teilstreitkräfte.¹⁰ Keines der zahlreichen und verschiedenartigen Systeme wird jedoch in jüngster Zeit so intensiv und kontrovers wahrgenommen, wie die so genannten „Drohnen“. Diese werden auch von der Bundeswehr seit nunmehr fast zwei Jahrzehnten zu Aufklärungszwecken eingesetzt; unter Einsatzbedingungen wohl erstmalig im Jahre 1999 im Kosovo. Zurzeit werden ungefähr sechzig entsprechende unbemannte Luftfahrtsysteme von der Bundeswehr bei ihren Auslandseinsätzen verwendet.¹¹ Im Zentrum der gegenwärtigen Diskussionen stehen jedoch bekanntermaßen nicht primär diese Aufklärungsdrohnen, sondern ihre bewaffneten Pendanten, welche der Bundeswehr nicht zur Verfügung stehen.

Noch nicht, sollte man hinzufügen, denn Ende Juli 2012 hat das Bundesministerium der Verteidigung bekannt gegeben, dass gegenwärtig die Beschaffung von unbemannten bewaffneten Luftfahrtsystemen für die Bundeswehr geprüft werde.¹² In den nachfolgenden Monaten haben sich dann unter anderem der Verteidigungsminister, der neue Inspekteur der Luftwaffe sowie der Wehrbeauftragte des Deutschen

(715 f.) („The novelty and hi-tech nature of unmanned aircraft launching missiles at targets without risk of retaliation has led to extensive moral, philosophical, political, strategic, and legal debates regarding the use of such weapons.“); *Drake*, *Denver Journal of International Law and Policy* 39 (2011), 629 (630) („these remotely-controlled machines have risen dramatically during the last decade to the forefront of war fighting capabilities – and international law debate“).

⁸ Siehe für eine Legaldefinition des Begriffs „unbemannte Luftfahrtsysteme“ § 1 Abs. 2 Satz 3 LuftVG; sowie weiterhin § 31 Abs. 2 Nr. 16 lit. f, § 64 Abs. 1 Nr. 1 LuftVG.

⁹ Hierzu sowie eingehender zur geschichtlichen Entwicklung des Einsatzes unbemannter, ferngesteuerter Waffensysteme beispielsweise *Singer*, *Wired for War*, 46 ff.

¹⁰ Zu entsprechenden unbemannten Land- und Seesystemen vgl. unter anderem *Gogarty/Hagger*, *Journal of Law, Information and Science* 19 (2008), 73 (89 ff.); Büro für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag, *Stand und Perspektiven der militärischen Nutzung unbemannter Systeme*, 49 ff., 59 ff.; 77 ff.; *Frau*, *Humanitäres Völkerrecht* 25 (2012), 84 ff.

¹¹ Stand: Januar 2013, vgl. BT-Drs. 17/12136 v. 21. Januar 2013, 13.

¹² Siehe z.B. Bundeswehr prüft Drohnen, *Süddeutsche Zeitung* v. 28. Juli 2012, 6; Debatte über deutsche Drohnen, *Frankfurter Allgemeine Zeitung* v. 1. August 2012, 2. Zu entsprechenden früheren Überlegungen im Verteidigungsministerium bereits aus dem Jahre 2007, vgl. *C. Hickmann*, *Auf Knopfdruck*, *Süddeutsche Zeitung* v. 28. Januar 2013, 6.

Bundestages für einen solchen Schritt ausgesprochen.¹³ Ende Januar 2013 teilte das Verteidigungsministerium schließlich mit, dass entsprechende Angebote von Herstellern eingeholt worden seien und eine Entscheidung über die Anschaffung bewaffneter Drohnen bis zur Jahresmitte vorgesehen sei.¹⁴ Es sollte jedoch auch nicht unerwähnt bleiben, dass die Auffassung und Vorgehensweise der Bundesregierung keineswegs auf einhellige Zustimmung gestoßen ist. Neben der Geltendmachung grundsätzlicher Bedenken gegen die Beschaffung und den Einsatz solcher bewaffneter Fluggeräte ist in diesem Zusammenhang gerade auch in jüngster Zeit wieder von verschiedenen Seiten „eine breite öffentliche Debatte über den Einsatz solcher Drohnen“ gefordert worden.¹⁵

Und in der Tat erscheint eine solche Diskussion nicht nur aus politischer Perspektive geboten; und ihr ist überdies nicht allein eine ethische, sicherheitspolitische und finanzielle Dimension immanent.¹⁶ Vielmehr sind hierbei gerade auch rechtliche, insbesondere völkerrechtliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen; ja, man kann sogar sagen, dass eine entsprechende Debatte bzw. Bewertung auf der Grundlage der Verpflichtungsstrukturen des Humanitären Völkerrechts selbst erforderlich ist. Wie sich namentlich aus Art. 36 des Ersten Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen (ZP I) ergibt, sind die Vertragsparteien wie die Bundesrepublik Deutschland generell völkerrechtlich verpflichtet, bei der Entwicklung und Beschaffung neuer Waffen oder neuer Mittel und Methoden der Kriegsführung zu prüfen, ob die entsprechende Verwendung entweder stets oder zumindest unter bestimmten Umständen völkerrechtlich verboten ist.¹⁷ Dabei kann hier offen bleiben, ob es sich bei den unbemannten bewaff-

¹³ Vgl. u.a. Inland in Kürze: De Maizière befürwortet Drohnen, Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 4. August 2012, 4; „Drohnen müssen bewaffnet sein“ – Luftwaffeninspekteur: Unbemannte Fluggeräte kaufen, Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 31. August 2012, 5; Debatte über deutsche Drohnen, Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 1. August 2012, 2; Tod aus der Luft, Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung v. 16. September 2012, 9; Kampfdrohnen für die Bundeswehr: Wehrbeauftragter will Truppe mit ferngesteuerten Waffen ausrüsten, Süddeutsche Zeitung v. 24. September 2012, 1.

¹⁴ Bundeswehr soll bewaffnete Drohnen erhalten, Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 26. Januar 2013, 1; Debatte über Drohnen, Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 28. Januar 2013, 2.

¹⁵ Aus Israel oder Amerika – Bundesregierung bestätigt Absicht, bewaffnete Drohnen anzuschaffen, Süddeutsche Zeitung v. 26. Januar 2013, 5; vgl. überdies z.B. „Regierung soll Anschaffung von Drohnen rechtfertigen“ – Bischöfe Overbeck und Ackermann fordern Debatte, Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 6. Februar 2013, 5; Bundeswehr soll bewaffnete Drohnen erhalten, Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 26. Januar 2013, 1; „Argumente gegen Drohnen sind nicht stichhaltig“, Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 1. Februar 2013, 5; Bischöfe warnen vor Drohnen, Süddeutsche Zeitung v. 6. Februar 2013, 5; sowie *Fleck*, Humanitäres Völkerrecht 24 (2011), 78 (79) („ohne Zweifel [besteht] ein wissenschaftliches und auch politisches Interesse an einer offenen Diskussion der Rechtsprobleme“).

¹⁶ Exemplarisch zu den ethischen, sicherheitspolitischen und gesamtgesellschaftlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und dem Einsatz von Kampfdrohnen statt vieler *Singer*, in: Schmidt-Radefeldt/Meißler (Hrsg.), Automatisierung und Digitalisierung des Krieges, 23 (30 ff.); *ders.*, Wired for War, 179 ff.; *Krishnan*, Killer Robots, 117 ff.; *Schörnig*, in: Schmidt-Radefeldt/Meißler (Hrsg.), Automatisierung und Digitalisierung des Krieges, 33 (42 ff.).

¹⁷ Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I), u.a. abgedruckt in: Auswärtiges Amt/Deutsches Rotes Kreuz/Bundesministerium der Verteidigung (Hrsg.), Documents on International Humanitarian Law/Dokumente zum Humanitären Völkerrecht, 503 ff. Allgemein und eingehender zur Regelung des Art. 36 ZP I vgl. z.B. International Committee of the Red

neten Luftfahrtsystemen um neue Waffen oder vielmehr um neue Mittel und Methoden der Kriegsführung im Sinne dieser Vorschrift handelt;¹⁸ die gebotene Intensität der Prüfung durch die Vertragsparteien und der anzuwendende Prüfungsmaßstab sind jeweils dieselben.

Vor diesem Hintergrund erscheint es denn gerade auch aus wissenschaftlicher Perspektive angezeigt, das Phänomen unbemannter bewaffneter Luftfahrtsysteme namentlich im Lichte des Humanitären Völkerrechts einer näheren Betrachtung zu unterziehen. In Anknüpfung an den Wortlaut des Art. 36 ZP I, welcher unter anderem von Beschaffung und Entwicklung spricht, gliedern sich die nachfolgenden Ausführungen zu dieser Thematik in zwei Abschnitte. In einem ersten Abschnitt – und Hauptteil der Untersuchung – soll analysiert werden, wie die Beschaffung und der Einsatz gegenwärtig existierender Kampfdrohnen wie der US-amerikanischen *Predator B*, auch *Reaper* genannt, oder der israelischen *Heron TP* – diese beiden Modelle sind wohl gegenwärtig für eine Anschaffung durch die Bundeswehr im Gespräch¹⁹ – völkerrechtlich zu bewerten sind (B.). In einem zweiten Schritt wird sodann der Blick noch etwas weiter in die Zukunft gerichtet und der Frage nachgegangen, ob und gegebenenfalls auf welche Weise das Humanitäre Völkerrecht einer zukünftigen Weiterentwicklung von Kampfdrohnen insbesondere hin zu autonom operierenden Waffensystemen normative Grenzen setzt (C.).

B. Völkerrechtliche Rahmenbedingungen gegenwärtig operierender „Kampfdrohnen“

Zunächst also zur Gegenwart bzw. nahen Zukunft: Der Beschaffung und dem Einsatz von existierenden Modellen durch die Bundeswehr sowie den sich hieraus ergebenden völkerrechtlichen Implikationen. In diesem Zusammenhang ist erst einmal hervorzuheben, dass zurzeit kein spezielles völkervertrags- oder völkergewohnheitsrechtliches Regime existiert, welches den Besitz von Kampfdrohnen bzw. ihren Einsatz in bewaffneten Konflikten untersagen würde. Unabhängig von gelegentlich erhobenen Forderungen, die im Ergebnis auf ein weitgehendes Verbot dieser unbemannten Luftfahrtsysteme abzielen,²⁰ sehen sich Kampfdrohnen jedenfalls gegenwärtig

Cross, *International Review of the Red Cross* 88 (2006), 931 ff.; *Boothby*, in: Schmitt/Pejic (Hrsg.), *Essays in Honour of Yoram Dinstein*, 297 (301 ff.); *Weber*, in: Fischer u.a. (Hrsg.), *Festschrift für Dieter Fleck*, 689 ff.; *McClelland*, *International Review of the Red Cross* 85 (2003), 397 ff.

¹⁸ Zu dieser Fragestellung beispielsweise *Marauhn*, in: Schmidt-Radefeldt/Meissler (Hrsg.), *Automatisierung und Digitalisierung des Krieges*, 60 (61 f.).

¹⁹ Siehe *Tod aus der Luft*, *Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung* v. 16. September 2012, 9; *Aus Israel oder Amerika – Bundesregierung bestätigt Absicht, bewaffnete Drohnen anzuschaffen*, *Süddeutsche Zeitung* v. 26. Januar 2013, 5; *Bundeswehr soll bewaffnete Drohnen erhalten*, *Frankfurter Allgemeine Zeitung* v. 26. Januar 2013, 1; sowie BT-Drs. 17/12136 v. 21. Januar 2013, 14.

²⁰ Vgl. in diesem Zusammenhang insbesondere die vielzitierte Aussage von *Lord Bingham*, zitiert nach: *M. Wardrop*, *Unmanned Drones Could be Banned, Says Senior Judge*, *The Telegraph*, 6. Juli 2009, erhältlich unter: <www.telegraph.co.uk/news/uknews/defence/5755446/Unmanned-drones-could-be-banned-says-senior-judge.html> („From time to time in the history of international law various weapons have been thought to be so cruel as to be beyond the pale of human tolerance. I think cluster bombs and landmines are the most recent examples. It may be – I'm not

also nicht in der Gesellschaft von biologischen und chemischen Waffen,²¹ Anti-Personenminen,²² blindmachenden Laserwaffen²³ oder so genannter Streumunition,²⁴ um nur einige Objekte völkervertragsrechtlich vereinbarter Waffenverbote zu nennen.²⁵ Dieser Befund schließt natürlich keineswegs die Möglichkeit aus, dass sich zumindest einige Staaten zukünftig dazu entscheiden können, auch bestimmte unbemannte bewaffnete Luftfahrtsysteme ausdrücklich zu verbieten bzw. ihre Einsatzmöglichkeiten einem spezifischen Rechtsregime zu unterwerfen. Jedenfalls zurzeit gibt es jedoch in dieser Hinsicht keine konkreten Initiativen. Und es erscheint auch mehr als zweifelhaft, ob entsprechende Regelungsbemühungen in naher Zukunft konsensfähig wären²⁶ bzw., wie im Folgenden noch darzulegen sein wird, ob ein solches völkerrechtliches Verbot überhaupt angezeigt erscheint.

Gleichwohl sind die gegenwärtig existierenden vertrags- und gewohnheitsrechtlichen Waffenverbote natürlich im Grundsatz auch im Zusammenhang mit dem Ein-

expressing a view – that unmanned drones that fall on a house full of civilians is a weapon the international community should decide should not be used.”); UN Human Rights Council, Study on Targeted Killings, Report of the Special Rapporteur on Extrajudicial, Summary or Arbitrary Executions, Philip Alston, Addendum, UN Doc. A/HRC/14/24/Add.6 v. 28. Mai 2010, para. 79 („Some have suggested that drones as such are prohibited weapons under IHL because they cause, or have the effect of causing, necessarily indiscriminate killings of civilians, such as those in the vicinity of a targeted person.”); *Boothby*, *Humanitäres Völkerrecht* 24 (2011), 81 („a development which some lawyers view as highly controversial“); sowie Aus Israel oder Amerika – Bundesregierung bestätigt Absicht, bewaffnete Drohnen anzuschaffen, *Süddeutsche Zeitung* v. 26. Januar 2013, 5 („Die Bundesregierung trägt mit ihren Plänen, die Bundeswehr doch mit Kampfdrohnen auszustatten, dazu bei, diese Vernichtungswaffe als Kampfmittel der Zukunft zu etablieren“, sagte der Grünen-Bundestagsabgeordnete Hans-Christian Ströbele. Die Regierung müsse sich „für ein internationales Verbot der Verbreitung dieser Waffen“ einsetzen.“).

²¹ Vgl. hierzu Übereinkommen vom 10. April 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen bzw. Übereinkommen vom 13. Januar 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen, u.a. abgedruckt in: Auswärtiges Amt/Deutsches Rotes Kreuz/Bundesministerium der Verteidigung (Hrsg.), *Documents on International Humanitarian Law/Dokumente zum Humanitären Völkerrecht*, 475 ff. bzw. 723 ff.

²² Übereinkommen vom 18. September 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Anti-Personenminen und über deren Vernichtung, u.a. abgedruckt in: Auswärtiges Amt/Deutsches Rotes Kreuz/Bundesministerium der Verteidigung (Hrsg.), *Documents on International Humanitarian Law/Dokumente zum Humanitären Völkerrecht*, 919 ff.

²³ Protokoll vom 13. Oktober 1995 über blindmachende Laserwaffen, Protokoll IV zum Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, u.a. abgedruckt in: Auswärtiges Amt/Deutsches Rotes Kreuz/Bundesministerium der Verteidigung (Hrsg.), *Documents on International Humanitarian Law/Dokumente zum Humanitären Völkerrecht*, 655 f. bzw. 607 ff.

²⁴ Übereinkommen vom 30. Mai 2008 über Streumunition, u.a. abgedruckt in: Auswärtiges Amt/Deutsches Rotes Kreuz/Bundesministerium der Verteidigung (Hrsg.), *Documents on International Humanitarian Law/Dokumente zum Humanitären Völkerrecht*, 1107 ff.

²⁵ Allgemein und eingehender zu völkervertragsrechtlichen Waffenverboten *Boothby*, *Weapons and the Law of Armed Conflict*, 106 ff.; *Oeter*, in: Fleck (Hrsg.), *Handbook of International Humanitarian Law*, 119 (137 ff.); *Thürer*, *RdC* 338 (2008), 9 (86 ff.); *Detter*, *The Law of War*, 211 ff.

²⁶ In diesem Sinne auch bereits *Frau*, *Humanitäres Völkerrecht* 24 (2011), 60 (62 und 72); *Wuschka*, *Goettingen Journal of International Law* 3 (2011), 891 (905).

satz von Kampfdrohnen von Relevanz; verdeutlichen sie doch bereits normative Grenzen hinsichtlich der zulässigen Bewaffnung dieser Luftfahrtsysteme. Vor diesem Hintergrund ist also zu konstatieren, dass auch unbemannte bewaffnete Systeme wie Kampfdrohnen beispielsweise nicht mit den im Protokoll IV zum Waffenübereinkommen der Vereinten Nationen definierten Laserblendwaffen, mit Streumunition oder bestimmten Brandwaffen²⁷ ausgerüstet werden dürfen.²⁸

Überdies gilt es zu berücksichtigen, dass aus dem Fehlen eines spezifischen internationalrechtlichen Regimes für unbemannte bewaffnete Luftfahrtsysteme für sich genommen nicht notwendigerweise zu folgern ist, dass der Einsatz von Kampfdrohnen sich als völkerrechtlich zulässig darstellt. Vielmehr können sich entsprechende normative Einschränkungen auch aus den allgemeinen, also nicht auf bestimmte Waffen und Methoden der Kriegsführung bezogenen, Ordnungsstrukturen des Humanitären Völkerrechts selbst ergeben. Schon die bereits angeführten Prüfungspflichten der Vertragsparteien nach Art. 36 ZP I indizieren, was Art. 35 Abs. 1 dieses Abkommens – sowie im Grundsatz auch bereits die Art. 22 und 23 der Haager Landkriegsordnung²⁹ – noch einmal ausdrücklich hervorheben: Die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien sind auch im Übrigen, also unabhängig von waffenspezifischen Verbotsnormen des Vertrags- oder Gewohnheitsrechts, völkerrechtlich keineswegs frei in der Wahl ihrer Mittel und Methoden der Kriegsführung.³⁰ Insbesondere hat sich die Zulässigkeit der Beschaffung und des Einsatzes von Waffen immer an denjenigen Rechtsgrundsätzen zu messen, welche beispielsweise vom Internationalen Gerichtshof in seinem Gutachten zur Legalität des Einsatzes von Nuklearwaffen zutreffenderweise als „cardinal principles“ des Humanitären Völkerrechts charakterisiert worden sind;³¹ also denjenigen übergreifenden normativen Vorgaben, welche über ihre Statuierung in völkerrechtlichen Verträgen hinaus auch – wiederum in den Worten des IGH – „intransgressible principles of international customary law“³² darstellen.

Zu diesen Grundpfeilern des Humanitären Völkerrechts gehört zunächst die in Art. 35 Abs. 2 ZP I sowie beispielsweise auch bereits in Art. 23 lit. e der Haager

²⁷ Siehe hierzu Protokoll vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III), u.a. abgedruckt in: Auswärtiges Amt/Deutsches Rotes Kreuz/Bundesministerium der Verteidigung (Hrsg.), Documents on International Humanitarian Law/Dokumente zum Humanitären Völkerrecht, 651 ff.

²⁸ Büro für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag, Stand und Perspektiven der militärischen Nutzung unbemannter Systeme, 196; *Marauhn*, in: Schmidt-Radefeldt/Meissler (Hrsg.), Automatisierung und Digitalisierung des Krieges, 60 (65); im Ergebnis auch z.B. *Henderson*, Yearbook of International Humanitarian Law 13 (2010), 133 (137).

²⁹ Abkommen vom 18. Oktober 1907 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs (IV. Haager Abkommen), Anlage „Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs“ (Haager Landkriegsordnung), u.a. abgedruckt in: Auswärtiges Amt/Deutsches Rotes Kreuz/Bundesministerium der Verteidigung (Hrsg.), Documents on International Humanitarian Law/Dokumente zum Humanitären Völkerrecht, 35 ff.

³⁰ Siehe hierzu auch IGH, *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons*, Advisory Opinion, ICJ-Reports 1996, 226 (257, para. 78) („States do not have unlimited freedom of choice of means in the weapons they use“); sowie statt vieler *Ipsen*, in: ders., Völkerrecht, 1195 (1240); *Shaw*, International Law, 1186; *Steinl von Buttler*, Völkerrecht, Rn. 1231.

³¹ IGH, *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons*, Advisory Opinion, ICJ-Reports 1996, 226 (257, para. 78).

³² *Ibid.*, 257, para. 79.

Landkriegsordnung kodifizierte Vorstellung, dass die Konfliktparteien keine Waffen sowie Methoden der Kriegsführung verwenden dürfen, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen bzw. unnötige Leiden zu verursachen.³³ Diese Vorgaben sind zweifelsohne auch im Zusammenhang mit dem Einsatz von Kampfdrohnen von erheblicher praktischer Bedeutung. Sie verbieten jedoch nicht die Beschaffung und Verwendung dieser unbemannten Luftfahrtsysteme an sich, sondern statuieren wiederum lediglich absolute Grenzen hinsichtlich ihrer zulässigen Bewaffnung. Insofern – und nicht nur insofern wie noch zu verdeutlichen sein wird – sind die entsprechenden Drohnen beispielsweise mit dem nunmehr schon als klassisch zu bezeichnenden Typus bemannter Kampfflugzeuge vergleichbar, deren Einsatz in bewaffneten Konflikten ebenfalls zwar für sich genommen keine überflüssigen Verletzungen oder unnötigen Leiden hervorruft, aber gerade auch durch Art. 35 Abs. 2 ZP I gewissen Einschränkungen in Bezug auf die vom Flugzeug aus eingesetzten Kampfmittel unterliegt. Soweit aber von einem System wie der Kampfdrohne auch grundsätzlich zulässige Kampfmittel eingesetzt werden können – und dies ist zweifelsohne der Fall –, verstößt die Verwendung des entsprechenden Luftfahrtsystems an sich nicht gegen das Verbot des Art. 35 Abs. 2 ZP I.³⁴

Aus denselben Gründen stellt sich der Einsatz von Kampfdrohnen in bewaffneten Konflikten für sich genommen auch nicht als eine Verletzung der Vorgaben des Art. 35 Abs. 3 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 ZP I oder der in dem Übereinkommen über das Verbot der militärischen Nutzung umweltverändernder Techniken³⁵ statuierten Verhaltensregelungen dar, welche zusammengenommen solche Mittel und Methoden der Kriegsführung untersagen, die dazu bestimmt sind bzw. von denen erwartet werden kann, dass sie ausgedehnte, langanhaltende und schwere Schäden der natürlichen Umwelt verursachen.³⁶

Zu denjenigen zentralen Prinzipien des Humanitären Völkerrechts, die ebenfalls zumindest auch auf das Verbot bestimmter Waffen sowie Methoden der Kriegsführung abzielen und daher im vorliegenden Zusammenhang von Relevanz sind, gehört weiterhin insbesondere der dem Schutz der Zivilbevölkerung dienende Unterscheidungsgrundsatz. Bereits in dem gemeinsamen Art. 3 der Genfer Konventionen über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte von 1949 angelegt, im IV. Genfer Abkommen zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten³⁷ näher ausgestaltet und in

³³ Eingehender zu diesem Kernprinzip des Humanitären Völkerrechts statt vieler *Boothby*, *Weapons and the Law of Armed Conflict*, 55 ff., m.w.N.

³⁴ So im Ergebnis auch beispielsweise *Wuschka*, *Goettingen Journal of International Law* 3 (2011), 891 (895); *Krishnan*, *Killer Robots*, 97; *Frau*, *Humanitäres Völkerrecht* 24 (2011), 60 (64).

³⁵ Übereinkommen vom 10. Dezember 1976 über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltveränderter Techniken, u.a. abgedruckt in: *Auswärtiges Amt/Deutsches Rotes Kreuz/Bundesministerium der Verteidigung* (Hrsg.), *Documents on International Humanitarian Law/Dokumente zum Humanitären Völkerrecht*, 493 ff.

³⁶ Zum Schutz der natürlichen Umwelt als Regelungsgegenstand des Humanitären Völkerrechts vgl. auch u.a. *Boothby*, *Weapons and the Law of Armed Conflict*, 86 ff.; *Thürer*, *RdC* 338 (2008), 9 (77 ff.).

³⁷ Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten (IV. Genfer Abkommen von 1949), u.a. abgedruckt in: *Auswärtiges Amt/Deutsches Rotes Kreuz/Bundesministerium der Verteidigung* (Hrsg.), *Documents on International Humanitarian Law/Dokumente zum Humanitären Völkerrecht*, 303 ff.

Art. 48 ZP I ausdrücklich als Grundregel kodifiziert, besagt das Differenzierungsprinzip, dass die Konfliktparteien bei dem Einsatz von Waffen jederzeit zwischen der Zivilbevölkerung bzw. zivilen Objekten einerseits und Kombattanten sowie militärischen Objekten andererseits unterscheiden müssen. Den Hintergrund dieser Vorgaben bildet der Umstand, dass entsprechende Schädigungshandlungen nur gegen militärische Ziele gerichtet sein dürfen. Die Anwendung dieser Grundregel hat dabei unter anderem zur Konsequenz, dass gemäß Art. 54 Abs. 4 ZP I unterschiedslose Angriffe auch in bewaffneten Konflikten verboten sind.³⁸

Kann der Einsatz von Kampfdrohnen diesen normativen Standards gerecht werden? Dies ist gelegentlich bezweifelt worden, sind doch in der Praxis durch die von diesen Luftfahrtsystemen aus eingesetzten Kampfmittel bereits verschiedentlich, möglicherweise sogar regelmäßig (genaue Zahlen hierzu liegen nicht vor bzw. sind umstritten),³⁹ Zivilpersonen verletzt worden und zu Tode gekommen. Letzteres ist im Einzelfall durchaus auch als ein Verstoß gegen das Humanitäre Völkerrecht zu werten. Für die Antwort auf die dieser Vielzahl an Einzelsituationen vorgelagerten Frage nach der grundsätzlichen völkerrechtlichen Zulässigkeit einer Verwendung unbemannter bewaffneter Luftfahrtsysteme ist jedoch eine andere Perspektive entscheidend. Es kommt darauf an, ob die Konfliktparteien im Falle des Einsatzes von Kampfdrohnen überhaupt weiterhin über die Möglichkeit verfügen, Schädigungshandlungen auszuführen, welche in hinreichender Weise zwischen militärischen und zivilen Zielen differenzieren. Mit anderen Worten: Eine Kampfdrohne ist dann, aber eben auch nur dann, als verbotenes Mittel der Kriegsführung anzusehen, wenn ihre technische Ausgestaltung und Verwendung in bewaffneten Konflikten *per se* nicht die Gewähr dafür bieten, dass der dem Schutz der Zivilbevölkerung dienende Unterscheidungsgrundsatz Beachtung findet.⁴⁰

Betrachtet man die vieldiskutierte Thematik „Kampfdrohnen und Differenzierungsprinzip“ in dieser fokussierten Weise, stellt sich die Antwort auf die Frage nach der völkerrechtlichen Zulässigkeit gegenwärtiger unbemannter bewaffneter Luftfahrtsysteme als vergleichsweise eindeutig dar. Die zurzeit operierenden und für die An-

³⁸ Eingehender zum Differenzierungsprinzip als einem der Grundregeln des *ius in bello* vgl. beispielsweise *Schmitt*, in: Gill/Fleck (Hrsg.), *Handbook of the International Law of Military Operations*, 245 (247 ff.); *Gasser/Melzer*, *Humanitäres Völkerrecht*, 159 ff.; *Turns*, in: Evans (Hrsg.), *International Law*, 814 (830 ff.); *Bothe*, in: Graf Vitzthum (Hrsg.), *Völkerrecht*, 639 (698 ff.), jeweils m.w.N.

³⁹ Exemplarisch *Blank*, *University of Pennsylvania Journal of International Law* 33 (2012), 675 (676) („One major topic of debate and a steady source of news is the number of civilian casualties from such strikes. Estimates of the number of civilians killed in U.S. drone strikes over the past several years vary wildly, with some reports in the thousands and others in the hundreds.”); *McDonnell*, *George Washington International Law Review* 44 (2012), 243 (259) („For attacks carried out by the U.S. Air Force and the CIA, recent claims of civilian casualties range from fifty to almost 2,000.”); *Barnidge*, *Boston University International Law Journal* 30 (2012), 409 (419 ff.).

⁴⁰ So speziell im Zusammenhang mit dem Einsatz von Nuklearwaffen, aber in verallgemeinerungsfähiger Weise auch beispielsweise bereits IGH, *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons*, Advisory Opinion, ICJ-Reports 1996, 226 (257, para. 78) („States must never make civilians the object of attack and must consequently never use weapons that are incapable of distinguishing between civilian and military targets.”); vgl. überdies unter anderem *Blank*, *University of Pennsylvania Journal of International Law* 33 (2012), 675 (684).

schaffung durch die Bundeswehr anvisierten Kampfdrohnen vom Typ *Reaper* oder *Heron TP* sind zwar unbemannte Luftfahrtsysteme, sie sind aber nicht vollständig autonom. Vielmehr stehen sie während des Einsatzes mit Bedienungspersonal am Boden in Verbindung, welches die Flugbewegungen und den Waffeneinsatz der jeweiligen Drohne steuern kann und hierbei unter anderem durch Kameras und Sensoren im Regelfall über gute Möglichkeiten verfügt, sich vor Vornahme bzw. Autorisierung einer Schädigungshandlung einen angemessenen Überblick über die Situation vor Ort zu verschaffen.⁴¹ Es ist dieses Bedienungspersonal, welchem die Aufgabe zukommt, eine entsprechende Bewertung der konkreten Sachlage gerade auch im Lichte der Anforderungen des Humanitären Völkerrechts vorzunehmen und auf diese Weise unter anderem sicherzustellen, dass mittels des Einsatzes unbemannter bewaffneter Luftfahrtsysteme keine verbotenen unterschiedslosen Angriffshandlungen erfolgen. Die heutigen Kampfdrohnen, insbesondere in Verbindung mit ihrer in der gegenwärtigen Praxis dominierenden Bewaffnung in Gestalt von laser- und radargelenkten Luft-Boden-Raketen vom Typ AGM-114 *Hellfire*, stellen also ein System dar, welches zweifelsohne präzise Schädigungshandlungen unter Beachtung des völkerrechtlichen Unterscheidungsgrundsatzes ermöglicht.⁴² Die unter anderem auf der Grundlage von Art. 57 Abs. 2 ZP I vor Durchführung eines Angriffs gebotenen Vorsichtsmaßnahmen einschließlich einer konkreten Situationsanalyse erfolgen gegenwärtig durch Menschen, nicht in autonomer Weise durch Maschinen.

Steht die Beschaffung und der Einsatz von Kampfdrohnen somit grundsätzlich im Einklang mit den Kernprinzipien des Humanitären Völkerrechts, so lassen sich in der aktuellen rechtswissenschaftlichen Diskussion gleichwohl noch zwei weitere Vorbehalte nachweisen, die im Ergebnis auf ein umfassendes Verbot dieser unbemannten bewaffneten Luftfahrtsysteme abzielen und schon vor diesem Hintergrund auch vorliegend erörtert werden sollen. Der erste Einwand betrifft dabei das seit langem auch völkergewohnheitsrechtlich anerkannte Perfidieverbot, also die in Art. 37 Abs. 1 ZP I kodifizierte Unzulässigkeit heimtückischer Methoden der Kriegsführung.⁴³ Den Hintergrund des gelegentlich nachweisbaren Rekurs auf diesen Rechtsgrundsatz im vorliegenden Kontext bildet dabei der Umstand, dass der Einsatz von Kampfdrohnen von den betroffenen Kombattanten der anderen Konfliktpartei regelmäßig nicht bemerkt wird, die Schädigungshandlung sie also unvorbereitet – gleichsam aus heiterem oder bewölktem Himmel – trifft.⁴⁴ Nun, dieser faktische Befund ist zunächst einmal als

⁴¹ Hierzu beispielsweise auch *Drake*, *Denver Journal of International Law and Policy* 39 (2011), 629 (640); *Frau*, *Humanitäres Völkerrecht* 24 (2011), 60 (64 f.); *Fleck*, *Humanitäres Völkerrecht* 24 (2011), 78 (79).

⁴² Zu dieser Wahrnehmung auch z.B. *Schmitt*, *Yearbook of International Humanitarian Law* 13 (2010), 311 (321); *Blank*, *University of Pennsylvania Journal of International Law* 33 (2012), 675 (683 ff.); *Frau*, *Humanitäres Völkerrecht* 24 (2011), 60 (65); *Vogel*, *Denver Journal of International Law and Policy* 39 (2011), 101 (122 ff.); *Wuschka*, *Goettingen Journal of International Law* 3 (2011), 891 (896 f.).

⁴³ Allgemein hierzu beispielsweise *Schmitt*, in: Gill/Fleck (Hrsg.), *Handbook of the International Law of Military Operations*, 245 (268 ff.); *Oeter*, in: Fleck (Hrsg.), *Handbook of International Humanitarian Law*, 119 (227 ff.); *von Arnould*, *Völkerrecht*, Rn. 1199 ff.

⁴⁴ Exemplarisch *Frau*, *Humanitäres Völkerrecht* 24 (2011), 60 (65) („Der Einsatz von UCAVs wird von den Zielpersonen oft nicht bemerkt, die Einsätze von UCAVs bewegen sich in dem Bereich der Kriegslisten und Perfidie.“).

durchaus zutreffend zu werten. Kampfdrohnen können nahezu lautlos fliegen und ihre Waffensysteme aus größerer Entfernung einsetzen. Allein, diese Charakteristika machen ihren Einsatz noch nicht zu einer heimtückischen Handlung i.S.d. Art. 37 ZP I. Gemäß Absatz 1 Satz 2 dieser Regelung wäre es dafür vielmehr erforderlich, dass sich der Handelnde ein besonderes Vertrauen des Gegners aktiv erschleicht. Dies ist vorliegend jedoch gerade nicht zu konstatieren – der gegnerische Kombattant wird nicht durch eine Handlung dazu verleitet, sich gleichsam in falscher Sicherheit zu wiegen. Man kann sicherlich darüber diskutieren, ob der Einsatz von Kampfdrohnen eine nach Art. 37 Abs. 2 ZP I sowie beispielsweise auch gemäß Art. 24 der Haager Landkriegsordnung ausdrücklich erlaubte Kriegslist darstellt oder ob es sich hierbei lediglich – wofür wohl die besseren Argumente sprechen – um die Ausnutzung einer neuen technischen Entwicklung handelt. Als Verstoß gegen das Perfidieverbot des Art. 37 Abs. 1 ZP I ist diese Vorgehensweise jedenfalls nicht anzusehen.⁴⁵

Der zweite gelegentlich anzutreffende Vorbehalt gegen die Verwendung von Kampfdrohnen erscheint auf den ersten Blick in der Tat bedenkenswert, erweist sich jedoch – bei näherer Betrachtung – ebenfalls als im Ergebnis nicht überzeugend. Auf welche Weise hat man denn als gegnerischer Kombattant die Möglichkeit, so wird im Schrifttum gelegentlich gefragt, sich einer Kampfdrohne, also einer Maschine, zu ergeben und somit einer Schädigungshandlung zu entgehen?⁴⁶ Diese Frage ist durchaus von hoher rechtlicher Relevanz, darf doch ein Gegner, der sich ergeben hat, bekanntlich nicht angegriffen werden, wie beispielsweise der gemeinsame Art. 3 der Genfer Konventionen über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte von 1949, Art. 41 Abs. 2 lit. b ZP I sowie bereits Art. 23 lit. c der Haager Landkriegsordnung statuieren.⁴⁷ Diese Problematik ist überdies auch von praktischer Bedeutung, soll es doch in der Tat schon wenigstens einmal vorgekommen sein, dass sich Soldaten im Angesicht und gegenüber einem unbemannten Luftfahrtsystem ergeben haben.⁴⁸

Im Rahmen einer möglichen Antwort auf die damit aufgeworfene Fragestellung ist zunächst zu konstatieren, dass ein unbemanntes Luftfahrtsystem der gegenwärtigen Generation in der Tat kaum in der Lage sein dürfte, im Einklang mit den Art. 17 ff. des III. Genfer Abkommens von 1949⁴⁹ Kriegsgefangene zu nehmen und aus der

⁴⁵ So auch z.B. *Fleck*, *Humanitäres Völkerrecht* 24 (2011), 78 (79); *Frau*, *Humanitäres Völkerrecht* 24 (2011), 60 (65 f.).

⁴⁶ Vgl. nur *Vogel*, *Denver Journal of International Law and Policy* 39 (2011), 101 (128 f.).

⁴⁷ Speziell im Zusammenhang mit dem Einsatz von Kampfdrohnen auch *Frau*, *Humanitäres Völkerrecht* 24 (2011), 60 (66) („Ein Angriff mit einer Drohne ist unverzüglich dann abzubrechen, wenn der Angegriffene sich ergibt oder so verwundet ist, dass er sich nicht mehr wehren kann. Ob die Möglichkeit besteht, die Zielperson festzunehmen oder medizinisch zu versorgen, ist irrelevant.“).

⁴⁸ Hierzu *Singer*, *The New Atlantis* 23 (Winter 2009), 25 (28) („In one case, a group of Iraqi soldiers saw a Pioneer flying overhead and, rather than wait to be blown up, waved white bed sheets and undershirts at the drone – the first time in history that human soldiers surrendered to an unmanned system.“).

⁴⁹ Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Behandlung von Kriegsgefangenen (III. Genfer Abkommen von 1949), u.a. abgedruckt in: *Auswärtiges Amt/Deutsches Rotes Kreuz/Bundesministerium der Verteidigung* (Hrsg.), *Documents on International Humanitarian Law/Dokumente zum Humanitären Völkerrecht*, 223 ff. Allgemein zu den entsprechenden völkerrechtlichen Verhaltensgebote statt vieler *Fischer*, in: *Fleck* (Hrsg.), *Handbook of International Humanitarian Law*, 367 ff.; *Gasser/Melzer*, *Humanitäres Völkerrecht*, 112 ff.

Kampfzone wegzuschaffen. Dieses Manko weisen allerdings auch viele seiner bemann-ten Pendants auf. Auch ein herkömmliches Kampfflugzeug bzw. seine Besatzung ist hierzu grundsätzlich nicht befähigt. Schon diese vergleichende Überlegung verdeutlicht, dass es sich also nicht um eine Art von negativem Alleinstellungsmerkmal der Kampfdrohnen handelt, welches ihren Einsatz in bewaffneten Konflikten aus der Perspektive des Humanitären Völkerrechts prinzipiell ausschließen würde. Vielmehr ist die Rechtslage, und damit die Verhaltensanforderungen an das Bedienungspersonal des unbemannten Luftfahrtsystems, vergleichsweise eindeutig; das Erste Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen von 1977 antizipiert nämlich im Grundsatz eine solche Situation. Gemäß Art. 41 Abs. 3 ZP I müssen kapitulierende und Anspruch auf Schutz als Kriegsgefangene genießende Personen, die zwar in die Gewalt einer gegnerischen Partei geraten sind (wovon auch in der vorliegend interessierenden Konstellation ausgegangen werden kann), aber gleichzeitig aufgrund „ungewöhnlicher Kampfbedingungen“ nicht aus der Kampfzone weggeschafft werden können (was auch hier vielfach zutrifft), schlicht und ergreifend freigelassen und alle praktisch möglichen Vorkehrungen für ihre Sicherheit getroffen werden.

Vor dem Hintergrund der bisherigen Ausführungen ist damit deutlich geworden, dass die heutigen Kampfdrohnen vom Typ *Predator*, *Reaper* oder *Heron TP* aus der Perspektive des Humanitären Völkerrechts als grundsätzlich zulässige Waffen bzw. Methoden der Kriegsführung anzusehen sind. Ihr jeweiliger konkreter Einsatz in bewaffneten Konflikten unterliegt natürlich völkerrechtlichen Beschränkungen. Diese unterscheiden sich jedoch prinzipiell nicht von denjenigen Vorgaben, die für alle Mittel und Methoden der Kampfführung gelten. Unbemannte bewaffnete Luftfahrtsysteme nehmen also insoweit keine Sonderstellung ein; insbesondere keine, die ihr Verbot nach derzeit geltendem Humanitären Völkerrecht zur Konsequenz hätte.⁵⁰

Wenn sich aber Kampfdrohnen von ihren Einsatzmodalitäten her im Grundsatz weitgehend vorbehaltlos in die bisherigen Ordnungsstrukturen des Humanitären Völkerrechts einfügen, warum werden diese Systeme dann – nicht zuletzt auch im rechtswissenschaftlichen Schrifttum – zurzeit so intensiv und kontrovers diskutiert? Was verbirgt sich dahinter, wenn auch ein Sprecher des Bundesministeriums der Verteidigung noch im Juli 2012 von einem „umstrittenen Waffensystem“ spricht?⁵¹ Im Ergebnis sehen wir hier das Phänomen, dass gerade auch rechtliche Einwände, welche sich bei näherer Betrachtung eigentlich nur gegen eine bestimmte Einsatzform der unbemannten bewaffneten Luftfahrtsysteme in der Praxis richten, vielfach in undifferenzierter Weise auf die Verwendung von Kampfdrohnen an sich projiziert werden und so zu einer insgesamt deutlich negativen Wahrnehmung dieser Waffensysteme führen.

⁵⁰ So im Ergebnis auch beispielsweise *Blank*, *University of Pennsylvania Journal of International Law* 33 (2012), 675 (683 ff.); *Frau*, *Humanitäres Völkerrecht* 24 (2011), 60 (72); *Vogel*, *Denver Journal of International Law and Policy* 39 (2011), 101 (137 f.); *Wuschka*, *Goettingen Journal of International Law* 3 (2011), 891 (905); *Boor*, *Humanitäres Völkerrecht* 24 (2011), 97 (100).

⁵¹ Vgl. den Beitrag „De Maizièrè will bewaffnete Drohnen für Deutschland“, 3. August 2012, erhältlich unter: <www.spiegel.de/politik/deutschland/de-maiziere-will-bundeswehr-mit-bewaffneten-drohnen-ausstatten-a-848144.html> („Der Entscheidung solle eine ‚breite Diskussion‘ in der Öffentlichkeit über die Notwendigkeit der umstrittenen Waffensysteme vorausgehen, sagte ein Sprecher des Verteidigungsministeriums Ende Juli zu den damaligen Überlegungen.“).

Der Einsatz von unbemannten bewaffneten Luftfahrtsystemen wird häufig mit der facettenreichen Problematik des so genannten *targeted killing*⁵² – nicht nur von Angehörigen der jeweiligen Streitkräfte, sondern gerade auch von Terrorverdächtigen – gleichgesetzt. Diese Assoziation ist weit verbreitet und beeinflusst nicht zuletzt auch in erheblichem Umfang die gegenwärtige Diskussion über die Beschaffung von Kampfdrohnen für die Bundeswehr. In der öffentlichen Wahrnehmung – und nicht allein dort – sind Kampfdrohnen und gezielte Tötungen gleichsam untrennbar miteinander verbunden. Daran ist zutreffend, dass unbemannte bewaffnete Luftfahrtsysteme seit Beginn des vergangenen Jahrzehnts⁵³ in der Tat von einigen Staaten zunehmend häufiger dazu verwendet werden, um bestimmte Individuen aufzuspüren, zu verfolgen und gegebenenfalls gezielt anzugreifen. Exemplarisch sei hier nur auf die Aussage des früheren Direktors der CIA and vormaligem US-Verteidigungsministers, *Leon Panetta*, verwiesen, welcher bereits im Mai 2009 Kampfdrohnen als „the only game in town in terms of confronting and trying to disrupt the al-Qaeda leadership“ bezeichnete.⁵⁴

Gleichwohl soll im Rahmen der hier angestellten Überlegungen – bewusst und begründet – davon Abstand genommen werden, auf die Thematik der gezielten Tötung durch Kampfdrohnen und den hiermit verbundenen völkerrechtlichen Implikationen näher einzugehen. Dies mag auf den ersten Blick überraschen. Unter Berücksichtigung des Analysefokus dieser Abhandlung und ihrem aktuellen Anknüpfungspunkt in Gestalt der gegenwärtigen Diskussion über die Anschaffung von unbemannten bewaffneten Luftfahrtsystemen für die Bundeswehr lassen sich jedoch drei gute Gründe für diesen Ansatz anführen. Erstens wurden und werden für gezielte Tötungen – in bewaffneten Konflikten und außerhalb derselben – bekanntermaßen auch eine Vielzahl an anderen Vorgehensweisen wie beispielsweise Scharfschützen, Sprengsätze oder Hubschrauber genutzt; die rechtliche Problematik des *targeted killing*

⁵² Eingehender zu dieser Problematik und ihren rechtlichen Implikationen beispielsweise UN Human Rights Council, Study on Targeted Killings, Report of the Special Rapporteur on Extrajudicial, Summary or Arbitrary Executions, Philip Alston, Addendum, UN Doc. A/HRC/14/24/Add.6 v. 28. Mai 2010, paras. 1 ff.; *Melzer*, in: Gill/Fleck (Hrsg.), Handbook of the International Law of Military Operations, 277 ff.; *ders.*, Targeted Killing in International Law, 3 ff.; *Otto*, Targeted Killings and International Law, 8 ff.; *Nolte*, in: Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, paras. 1 ff.; *Kretzmer*, European Journal of International Law 16 (2005), 171 ff.; *Elliot*, Canadian Yearbook of International Law 47 (2009), 99 ff.

⁵³ Vgl. UN Human Rights Council, Study on Targeted Killings, Report of the Special Rapporteur on Extrajudicial, Summary or Arbitrary Executions, Philip Alston, Addendum, UN Doc. A/HRC/14/24/Add.6 v. 28. Mai 2010, para. 19 („The first credibly reported CIA drone killing occurred on 3 November 2002, when a Predator drone fired a missile at a car in Yemen, killing Qaed Senyan al-Harithi, an al-Qaeda leader allegedly responsible for the *USS Cole* bombing.“) (Hervorhebung im Original); für einen früheren Fall vom November 2001 siehe *O’Connell*, Denver Journal of International Law and Policy 39 (2011), 585 (587).

⁵⁴ Siehe Remarks of Director of Central Intelligence Agency, Leon E. Panetta, at the Pacific Council on International Policy, 18 May 2009, erhältlich unter: <www.cia.gov/news-information/speeches-testimony/directors-remarks-at-pacific-council.html> („But I can assure you that in terms of that particular area, it is very precise and it is very limited in terms of collateral damage and, very frankly, it’s the only game in town in terms of confronting and trying to disrupt the al-Qaeda leadership.“).

geht also weit über den Einsatz von Kampfdrohnen hinaus.⁵⁵ Zweitens sind die Rechtsfragen im Zusammenhang mit gezielten Tötungen, selbst wenn sie denn mittels unbemannten bewaffneten Luftfahrtsystemen erfolgen, unter den gegenwärtigen Umständen regelmäßig wahrlich ein weites Feld, welches sich über Gesichtspunkte des Humanitären Völkerrechts hinaus unter anderem auch auf menschenrechtliche Aspekte⁵⁶ sowie auf Fragen der Reichweite des völkerrechtlichen Gewaltverbots⁵⁷ erstreckt. Und schließlich ist, drittens, aus zahlreichen Gründen nicht davon auszugehen, dass die Bundeswehr die ihr zukünftig zur Verfügung stehenden Kampfdrohnen in dieser spezifischen Form einsetzen wird; jedenfalls nicht in den Kontexten, in denen es einige andere Staaten zurzeit praktizieren. Und – dieser Gesichtspunkt sei noch hinzugefügt – das muss die Bundeswehr auch gar nicht: Denn ebenso wie gezielte Tötungen auch auf verschiedenste andere Weise erfolgen können, sind Kampfdrohnen selbst von ihrem Einsatzspektrum her nicht auf gezielte Tötungen im vorgenannten Sinne beschränkt.⁵⁸

Gerade dieser letztgenannte Aspekt verdeutlicht denn auch noch einmal die Gebotenheit einer differenzierten Diskussion über Kampfdrohnen; nicht zuletzt im Hinblick auf eine mögliche Ausrüstung der Bundeswehr mit diesen Systemen. Die Fragen im Zusammenhang mit der Beschaffung und der prinzipiellen Zulässigkeit des Einsatzes von Kampfdrohnen, welche sich nicht nur, aber jedenfalls primär nach dem Regime des Humanitären Völkerrechts beurteilen, sind deutlich zu trennen von der völkerrechtlichen Evaluierung ihrer konkreten Verwendungsoptionen – bei der neben dem *ius in bello* unter anderem auch das *ius ad bellum* sowie normative Verhaltensvorgaben des internationalen Menschenrechtsschutzes zu berücksichtigen sind; deutlicher jedenfalls, als dies in Teilen des rechtswissenschaftlichen Schrifttums und der öffentlichen Diskussion bislang geschieht.

⁵⁵ Exemplarisch UN Human Rights Council, Study on Targeted Killings, Report of the Special Rapporteur on Extrajudicial, Summary or Arbitrary Executions, Philip Alston, Addendum, UN Doc. A/HRC/14/24/Add.6 v. 28. Mai 2010, para. 11 („The phenomenon of targeted killing has been present throughout history.“); *Wuschka*, Goettingen Journal of International Law 3 (2011), 891 (900); sowie *Kramer*, Santa Clara Journal of International Law 9 (2011), 375 (381) („Legally speaking, the difference between employing an unmanned drone in an act of targeted killing instead of a more traditional weapon (such as a gun or helicopter) is negligible.“).

⁵⁶ Hierzu beispielsweise *Nolte*, in: Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, paras. 4 f., 8 ff.; *Melzer*, Targeted Killing in International Law, 91 ff.; *Kretzmer*, European Journal of International Law 16 (2005), 171 (176 ff.); *Otto*, Targeted Killings and International Law, 41 ff., jeweils m.w.N.

⁵⁷ Siehe u.a. UN Human Rights Council, Study on Targeted Killings, Report of the Special Rapporteur on Extrajudicial, Summary or Arbitrary Executions, Philip Alston, Addendum, UN Doc. A/HRC/14/24/Add.6 v. 28. Mai 2010, paras. 34 ff.; *Paust*, Journal of Transnational Law and Policy 19 (2010), 237 (238 ff.); *Orr*, Cornell International Law Journal 44 (2011), 729 (735 ff.); *Shah*, Washington University Global Studies Law Review 9 (2010), 77 (88 ff.); *Jenks*, North Dakota Law Review 85 (2009), 649 (656 ff.); *Larson/Malamud*, Journal of International Business and Law 10 (2011), 1 (6 ff.); allgemein zur Reichweite des völkerrechtlichen Gewaltverbots überdies statt vieler *Randelzhofer/Dörr*, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus (Hrsg.), Charter of the United Nations, Bd. 1, Article 2 (4), Rn. 1 ff., m.umf.N.

⁵⁸ Vgl. nur *Blank*, University of Pennsylvania Journal of International Law 33 (2012), 675 (678) („such attacks [aimed at targeted killings] comprise only a small portion of the various ways in which drones are or can be used“).

C. Zukünftige Weiterentwicklung unbemannter bewaffneter Luftfahrtsysteme

Anstelle einer Auseinandersetzung mit der Rechtsproblematik des *targeted killing*, die eben keinen wesensnotwendigen Bezug zu Kampfdrohnen aufweist, soll im Folgenden vielmehr eine zeitlich längerfristige Perspektive eingenommen und zumindest kurz auf eine Thematik eingegangen werden, welche zweifelsohne in spezifischer Weise mit unbemannten bewaffneten Luftfahrtsystemen verbunden ist.

Wenn man sich vergegenwärtigt, dass der technische Fortschritt natürlich auch in Bezug auf Kampfdrohnen weitergeht, so stellt sich insbesondere die Frage, ob das Humanitäre Völkerrecht einer zukünftigen Weiterentwicklung dieser Systeme Grenzen setzt. Ein solcher proaktiver Ansatz ist im Grundsatz wiederum schon durch das Humanitäre Völkerrecht selbst indiziert. Gerade dieses Rechtsgebiet ist in besonderer Weise darauf angewiesen, auch zukünftige Entwicklungen in den Bereichen der Waffentechnologie und Konfliktformen zu antizipieren sowie normativ einzufangen, um der Gefahr zu begegnen, durch die Modernisierung von Mitteln und Methoden der Kriegsführung überholt zu werden und auf diese Weise seine normative Steuerungsfähigkeit zu verlieren sowie im Ergebnis das jeder Rechtsordnung immanente Streben nach Effektivität⁵⁹ aufzugeben. In materiellrechtlicher Hinsicht erfolgt dies durch die – unter anderem in der Präambel des IV. Haager Abkommens von 1907, Art. 63 Abs. 4 des I. Genfer Abkommens von 1949,⁶⁰ der Präambel des Zweiten Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen von 1977⁶¹ sowie Art. 1 Abs. 2 ZP I kodifizierte – so genannte Martens'sche Klausel⁶² sowie insbesondere mittels einer Vielzahl weiterer General-

⁵⁹ Allgemein zu dem im Wesen des Rechts liegenden Interesse an Effektivität und Befolgung statt vieler *Radbruch*, Einführung in die Rechtswissenschaft, 13; *Tietje*, Internationalisiertes Verwaltungshandeln, 267 f.; *Kirchhof*, Private Rechtsetzung, 45 („Die Rechtsordnung drängt in ihren Sollenssätzen nämlich stets auf Einhaltung und Erfüllung.“); *Gurlit*, VVDStRL 70 (2011), 227 (237) („Bewirkungsauftrag des Rechts“). Speziell in Bezug auf das Völkerrecht überdies beispielsweise *Krüger*, in: Constantopoulos/Eustathiades/Fragistas (Hrsg.), Festschrift Spiropoulos, 265 ff.; *Menzel*, in: Picht/Eisenbart (Hrsg.), Frieden und Völkerrecht, 401 (409); *Nowrot*, Normative Ordnungsstruktur und private Wirkungsmacht, 551 ff.; *Krieger*, Das Effektivitätsprinzip im Völkerrecht, 2000.

⁶⁰ Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde (I. Genfer Abkommen von 1949), u.a. abgedruckt in: Auswärtiges Amt/Deutsches Rotes Kreuz/Bundesministerium der Verteidigung (Hrsg.), Documents on International Humanitarian Law/Dokumente zum Humanitären Völkerrecht, 169 ff.

⁶¹ Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II), u.a. abgedruckt in: Auswärtiges Amt/Deutsches Rotes Kreuz/Bundesministerium der Verteidigung (Hrsg.), Documents on International Humanitarian Law/Dokumente zum Humanitären Völkerrecht, 591 ff.

⁶² Vgl. beispielsweise die entsprechende Aussage in der Präambel des Abkommens vom 18. Oktober 1907 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs (IV. Haager Abkommen): „Solange, bis ein vollständigeres Kriegsgesetzbuch festgestellt werden kann, halten es die hohen vertragsschließenden Teile für zweckmäßig, festzusetzen, daß in den Fällen, die in den Bestimmungen der von ihnen angenommenen Ordnung nicht einbegriffen sind, die Bevölkerung und die Kriegführenden unter dem Schutze und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts bleiben, wie sie sich ergeben aus den unter gesitteten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens.“ Allgemein zur Bedeutung der Martens'schen Klausel exemplarisch *Meron*, American Journal of International Law 94 (2000), 78 ff.; *Cassese*, European Journal of International Law 11 (2000), 187 ff.; *Rensmann*, ZaöRV 68 (2008), 111 (112 ff.).

klauseln in den entsprechenden völkerrechtlichen Verträgen.⁶³ Aus prozeduraler Perspektive sei hier noch einmal auf Art. 36 ZP I verwiesen, welcher die Prüfungspflicht der Vertragsparteien in zeitlicher Hinsicht proaktiv bereits auf die Phase der Entwicklung neuer Waffentechnologien ausweitet.

Welche Arten von Weiterentwicklungen sind im Zusammenhang mit unbemannten bewaffneten Luftfahrtsystemen von Relevanz? Nun, Prognosen sind schwierig, insbesondere wenn sie die Zukunft betreffen, heißt es nicht zu Unrecht. Im Hinblick auf Kampfdrohnen deutet jedoch bereits gegenwärtig einiges darauf hin, dass in zwei bis drei Jahrzehnten die grundsätzlichen technischen Möglichkeiten dafür geschaffen sein werden, diese Systeme nicht mehr nur ferngesteuert, sondern weitgehend oder sogar gänzlich autonom einzusetzen.⁶⁴ Es bedarf kaum einer näheren Erläuterung, dass der Einsatz solcher autonom operierender Kampfdrohnen aus der Perspektive des Humanitären Völkerrechts eine ganze Reihe an komplexen Einzelfragen aufwirft. Bei gebotener abstrahierender Betrachtung lassen sie sich jedoch im Wesentlichen auf eine zentrale Problematik reduzieren. Wie beispielsweise das Differenzierungsprinzip, der unter anderem in Art. 51 Abs. 5 lit. b und Art. 57 Abs. 2 lit. a und b ZP I kodifizierte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit⁶⁵ und die Schutzregelungen zugunsten sich ergebender Kombattanten verdeutlichen, zielen eine Vielzahl an Einzelregelungen des Humanitären Völkerrechts zusammengenommen im Ergebnis darauf ab, dass vor Durchführung einer Schädigungshandlung in bewaffneten Konflikten komplexe Wertungsentscheidungen erforderlich sind, um zu bestimmen, ob ein rechtlich legitimes militärisches Ziel gegeben ist.

Es erscheint nach gegenwärtigem menschlichen Ermessen sehr fraglich, wenngleich natürlich nicht grundsätzlich ausgeschlossen, dass eine Maschine wie die Kampfdrohne in absehbarer Zeit so programmiert werden kann, dass sie diese komplexen Wertungsentscheidungen in der konkreten Einsatzsituation eigenständig und zutreffend vornimmt.⁶⁶ So lange dies nicht sichergestellt werden kann – und dies mag möglicherweise wiederum nur eine Frage des technischen Fortschritts sein – muss der derzeitige Grundansatz einer Kontrolle von Kampfdrohnen durch menschliches Betriebspersonal am Boden während des Einsatzes beibehalten werden.⁶⁷ Das Humanitä-

⁶³ Zur Relevanz dieser Generalklauseln für die Effektivität des Humanitären Völkerrechts statt vieler von *Arnauld*, Völkerrecht, Rn. 1198.

⁶⁴ Hierzu beispielsweise *McDonnell*, *George Washington International Law Review* 44 (2012), 243 (315) („there now is ‘massive spending’ to develop completely autonomous weapons that take ‘humans out of the loop’“); *Boor*, *Humanitäres Völkerrecht* 24 (2011), 97 (103); *Singer*, *Wired for War*, 123 ff.; *Conde Jiminián*, *Tilburg Law Review* 15 (2011), 69 (90).

⁶⁵ Zur Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsprinzips im Humanitären Völkerrecht z.B. *Oeter*, in: *Fleck* (Hrsg.), *Handbook of International Humanitarian Law*, 119 (204 ff.); *Thürer*, *RdC* 338 (2008), 9 (72 ff.); *Gasser/Melzer*, *Humanitäres Völkerrecht*, 95.

⁶⁶ Exemplarisch *Boothby*, *Weapons and the Law of Armed Conflict*, 233 („There is, however, at present no known mechanical decision-making technology that can address essentially qualitative factors, such as risks to civilians. Those functions in the article 57 precautions require evaluations that can in practice only be made by a person.“); *ders.*, *Humanitäres Völkerrecht* 24 (2011), 81 (85 ff.); *Altmann*, *Humanitäres Völkerrecht* 24 (2011), 116 (119); *Wagner*, *Taking Humans Out of the Loop*, 3 ff.

⁶⁷ Vgl. hierzu auch beispielsweise *Gulam/Lee*, *Australian Army Journal* 3 (No. 2, 2006), 123 (132); Büro für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag, *Stand und Perspektiven der*

re Völkerrecht statuiert hier also, wenn auch nicht notwendigerweise absolute Grenzen, so aber doch zumindest sehr hohe und detaillierte Anforderungen an einen nächsten großen Sprung nach vorn in der technischen Weiterentwicklung unbemannter bewaffneter Luftfahrtsysteme.

D. Ausblick: „Kampfdrohnen“ als Herausforderung und Chance für die Durchsetzung des Humanitären Völkerrechts

Neue technologische Entwicklungen und dadurch bedingte strukturelle Veränderungen der Kriegsführung stellen regelmäßig gerade auch eine Herausforderung für die Durchsetzung des Humanitären Völkerrechts dar. Dies gilt zweifelsohne auch für den Einsatz von unbemannten bewaffneten Luftfahrtsystemen. Einige der wesentlichen Herausforderungen, Anforderungen und Vorbehalte sind im Rahmen dieses Beitrags angesprochen worden.

Kampfdrohnen bilden jedoch nicht nur eine Herausforderung für das Humanitäre Völkerrecht. Diese neue Waffentechnologie bietet auch Chancen für seine Durchsetzung in bewaffneten Konflikten.⁶⁸ Hierbei ist aus rechtlicher Perspektive einerseits zu berücksichtigen, dass erweiterte technische Möglichkeiten auch erweiterte Verhaltensanforderungen an die entsprechende Konfliktpartei mit sich bringen. So verpflichtet Art. 57 Abs. 2 lit. a ZP I die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien hinsichtlich der entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen vor und während eines Angriffs darauf, „alles praktisch Mögliche“ zu tun, um unter anderem Verluste unter der Zivilbevölkerung zu vermeiden bzw. auf ein Mindestmaß zu beschränken. Diese normativen Anforderungen an den Schutz der Zivilbevölkerung steigen mit den technischen Möglichkeiten der Konfliktpartei. Und in der Tat hat der Einsatz von unbemannten bewaffneten Luftfahrtsystemen aus mehreren Gründen das Potential, Angriffe sorgfältiger zu planen, präziser auszuführen und auf diese Weise Schäden für Zivilpersonen und zivile Objekte zu minimieren.⁶⁹ Und dieses Potential gilt es nach den Vorgaben des Humanitären Völkerrechts auch auszuschöpfen.

Andererseits soll aber schließlich hier auch nicht unerwähnt bleiben, dass der Einsatz von Kampfdrohnen natürlich auch die Risiken für Leib und Leben der eigenen

militärischen Nutzung unbemannter Systeme, 201 f.; *Singer*, *The New Atlantis* 23 (Winter 2009), 25 (43 ff.).

⁶⁸ Siehe hierzu auch bereits *Beard*, *American Journal of International Law* 103 (2009), 409 ff.; *Geiß*, in: Heintze/Ipsen (Hrsg.), *Heutige bewaffnete Konflikte als Herausforderung*, 45 (65).

⁶⁹ Zu dieser Wahrnehmung des Potentials von Kampfdrohnen vgl. auch Büro für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag, *Stand und Perspektiven der militärischen Nutzung unbemannter Systeme*, 199 f.; *Blank*, *University of Pennsylvania Journal of International Law* 33 (2012), 675 (680) („drones indeed offer extensive and enhanced opportunities for compliance with the law of armed conflict“); *Schmitt*, *Yearbook of International Humanitarian Law* 13 (2010), 311 (321); *Stroh*, *Humanitäres Völkerrecht* 24 (2011), 73 (77); *Beard*, *American Journal of International Law* 103 (2009), 409 ff.; *Vogel*, *Denver Journal of International Law and Policy* 39 (2011), 101 (124); *Geiß*, in: Heintze/Ipsen (Hrsg.), *Heutige bewaffnete Konflikte als Herausforderung*, 45 (65); deutlich skeptischer demgegenüber z.B. UN Human Rights Council, *Study on Targeted Killings*, Report of the Special Rapporteur on Extrajudicial, Summary or Arbitrary Executions, Philip Alston, Addendum, UN Doc. A/HRC/14/24/Add.6 v. 28. Mai 2010, paras. 81 ff.

Kombattanten der entsprechenden Konfliktpartei weiter reduzieren kann. Auch dieser Aspekt trägt zur Verwirklichung der Humanität als dem normativen Leitgedanken des *ius in bello* bei.⁷⁰ Vor diesem Hintergrund spricht aus rechtlicher Perspektive nichts dagegen, und vieles dafür, dass auch die Bundeswehr mit unbemannten bewaffneten Luftfahrtsystemen ausgerüstet wird; jedenfalls soweit ihre Verwendung auch in der konkreten Einsatzsituation – bis auf weiteres – durch den Menschen und – für alle Zeit – durch das Recht, namentlich das Humanitäre Völkerrecht, gesteuert und eingegrenzt ist.

⁷⁰ Zur Humanität bzw. Menschlichkeit als einem der wesentlichen Grundsätze des *ius in bello* vgl. unter anderem *Thürer*, RdC 338 (2008), 9 (66) („This principle is at the heart of international humanitarian law.“); *Corn*, in: Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, paras. 1 ff.; *von Arnault*, Völkerrecht, Rn. 1125; sowie IGH, *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons*, Advisory Opinion, ICJ-Reports 1996, 226 (257, para. 79) („It is undoubtedly because a great many rules of humanitarian law applicable in armed conflict are so fundamental to the respect of the human person and ‘elementary considerations of humanity’ [...] that the Hague and Geneva Conventions have enjoyed a broad accession.“).

SCHRIFTTUM

- Altmann*, Jürgen, Unbemannte Kampfflugzeuge und internationale Begrenzungen, *Humanitäres Völkerrecht* 24 (2011), 116-119.
- Arnould*, Andreas von, *Völkerrecht*, Heidelberg/München/Landsberg u.a. 2012.
- Auswärtiges Amt/Deutsches Rotes Kreuz/Bundesministerium der Verteidigung* (Hrsg.), *Documents on International Humanitarian Law/Dokumente zum Humanitären Völkerrecht*, 2. Auflage, Sankt Augustin 2012.
- Barnidge*, Robert P., A Qualified Defense of American Drone Attacks in Northwest Pakistan under International Humanitarian Law, *Boston University International Law Journal* 30 (2012), 409-447.
- Beard*, Jack M., Law and War in the Virtual Era, *American Journal of International Law* 103 (2009), 409-445.
- Benvenisti*, Eyal, The Law on Asymmetric Warfare, in: Arsanjani, Mahnoush H./Cogan, Jacob K./Sloane, Robert D./Wiessner, Siegfried (Hrsg.), *Looking to the Future – Essays on International Law in Honor of W. Michael Reisman*, Leiden/Boston 2011, 931-950.
- Blank*, Laurie R., After “Top Gun”: How Drone Strikes Impact the Law of War, *University of Pennsylvania Journal of International Law* 33 (2012), 675-718.
- Boor*, Felix, Der Drohnenkrieg in Afghanistan und Pakistan, *Humanitäres Völkerrecht* 24 (2011), 97-104.
- Boothby*, William H., The Law Relating to Unmanned Aerial Vehicles, Unmanned Combat Air Vehicles and Intelligence Gathering from the Air, *Humanitäres Völkerrecht* 24 (2011), 81-91.
- *Weapons and the Law of Armed Conflict*, Oxford/New York 2009.
 - *The Law of Weaponry – Is It Adequate?*, in: Schmitt, Michael N./Pejic, Jelena (Hrsg.), *International Law and Armed Conflict: Exploring the Faultlines – Essays in Honour of Yoram Dinstein*, Leiden/Boston 2007, 297-316.
- Bothe*, Michael, Setting the Scene: New Technologies – New Challenges for IHL?, *Humanitäres Völkerrecht* 24 (2011), 219-221.
- *Friedenssicherung und Kriegsrecht*, in: Graf Vitzthum, Wolfgang (Hrsg.), *Völkerrecht*, 5. Auflage, Berlin/New York 2010, 639-740.
 - *Humanitäres Völkerrecht und Schutz der Menschenrechte: Auf der Suche nach Synergien und Schutzlücken*, in: Dupuy, Pierre-Marie/Fassbender, Bardo/Shaw, Malcolm N./Sommermann, Karl-Peter (Hrsg.), *Völkerrecht als Wertordnung – Festschrift für Christian Tomuschat*, Kehl/Strasbourg/Arlington 2006, 63-90.
- Büro für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag*, *Stand und Perspektiven der militärischen Nutzung unbemannter Systeme*, Arbeitsbericht Nr. 144, Mai 2011.
- Cameron*, Lindsey/*Chetail*, Vincent, *Privatizing War – Private Military and Security Companies under Public International Law*, Cambridge 2013.
- Cassese*, Antonio, The Martens Clause: Half a Loaf or Simply Pie in the Sky?, *European Journal of International Law* 11 (2000), 187-216.
- Conde Jiminián*, Jimena M., The Principle of Distinction in Virtual War, *Tilburg Law Review* 15 (2011), 69-91.
- Corn*, Geoffrey S., Humanity, Principle of, in: Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law* (February 2010), erhältlich unter: <www.mpepil.com/>.

- Detter*, Ingrid, *The Law of War*, 2. Auflage, Cambridge 2000.
- Dinstein*, Yoram, *The Principle of Distinction and Cyber War in International Armed Conflicts*, *Journal of Conflict and Security Law* 17 (2012), 261-277.
- *The Conduct of Hostilities under the Law of International Armed Conflict*, 2. Auflage, Cambridge 2010.
- Drake*, Aaron M., *Current U.S. Air Force Drone Operations and Their Conduct in Compliance with International Humanitarian Law – An Overview*, *Denver Journal of International Law and Policy* 39 (2011), 629-660.
- Elliot*, Michael, *Where Precision is the Aim: Locating the Targeted Killing Policies of the United States and Israel within International Humanitarian Law*, *Canadian Yearbook of International Law* 47 (2009), 99-160.
- Fidler*, David P., *Inter arma silent leges Redux? The Law of Armed Conflict and Cyber Conflict*, in: *Reveron, Derek S. (Hrsg.), Cyberspace and National Security – Threats, Opportunities, and Power in a Virtual World*, Washington, D.C. 2012, 71-87.
- Finke*, Jonas, *Private Sicherheitsunternehmen im bewaffneten Konflikt*, Halle/Saale 2009.
- Fischer*, Horst, *Protection of Prisoners of War*, in: *Fleck, Dieter (Hrsg.), The Handbook of International Humanitarian Law*, 2. Auflage, Oxford/New York 2008, 367-417.
- Fleck*, Dieter, *Unbemannte Flugkörper in bewaffneten Konflikten: Neue und alte Rechtsfragen*, *Humanitäres Völkerrecht* 24 (2011), 78-80.
- Frau*, Robert, *Regulatory Approaches to Unmanned Naval Systems in International Law of Peace and War*, *Humanitäres Völkerrecht* 25 (2012), 84-91.
- *Unbemannte Luftfahrzeuge im internationalen bewaffneten Konflikt*, *Humanitäres Völkerrecht* 24 (2011), 60-72.
- Gasser*, Hans-Peter/*Melzer*, Nils, *Humanitäres Völkerrecht – Eine Einführung*, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2012.
- Geiß*, Robin, *Das humanitäre Völkerrecht im Lichte aktueller Herausforderungen*, in: *Heintze, Hans-Joachim/Ipsen, Knut (Hrsg.), Heutige bewaffnete Konflikte als Herausforderung an das humanitäre Völkerrecht*, Berlin/Heidelberg 2011, 45-67.
- Gogarty*, Brendan/*Hagger*, Meredith, *The Laws of Man over Vehicles Unmanned: The Legal Response to Robotic Revolution on Sea, Land and Air*, *Journal of Law, Information and Science* 19 (2008), 73-145.
- Greenwood*, Christopher, *Human Rights and Humanitarian Law: Conflict or Convergence*, *Case Western Reserve Journal of International Law* 43 (2010), 491-512.
- Gulam*, Hyder/*Lee*, Simon W., *Uninhabited Combat Aerial Vehicles and the Law of Armed Conflict*, *Australian Army Journal* 3 (No. 2, 2006), 123-136.
- Gurlit*, Elke, *Der Eigenwert des Verfahrens im Verwaltungsrecht*, *Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer* 70 (2011), 227-277.
- Hansen*, Joseph C., *Rethinking the Regulation of Private Military and Security Companies under International Humanitarian Law*, *Fordham International Law Journal* 35 (2012), 698-736.
- Harrison Dinniss*, Heather, *Cyber Warfare and the Laws of War*, Cambridge 2012.
- Heintschel von Heinegg*, Wolff, *Cyberspace – Ein völkerrechtliches Niemandsland?*, in: *Schmidt-Radefeldt, Roman/Meissler, Christine (Hrsg.), Automatisierung und Digitalisierung des Krieges*, Baden-Baden 2012, 159-174.
- Henderson*, Ian, *Civilian Intelligence Agencies and the Use of Armed Drones*, *Yearbook of International Humanitarian Law* 13 (2010), 133-173.

- Hobe*, Stephan, Das humanitäre Völkerrecht in asymmetrischen Konflikten: Anwendbarkeit, modifizierende Interpretation, Notwendigkeit einer Reform?, *Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht* 44 (2010), 41-88.
- Einführung in das Völkerrecht, 9. Auflage, Tübingen/Basel 2008.
- International Committee of the Red Cross*, A Guide to the Legal Review of New Weapons, Means and Methods of Warfare: Measures to Implement Article 36 of Additional Protocol I of 1977, *International Review of the Red Cross* 88 (2006), 931-956.
- Ipsen*, Knut, Bewaffneter Konflikt und Neutralität, in: ders., *Völkerrecht*, 5. Auflage, München 2004, 1195-1290.
- Jenks*, Chris, Law from Above: Unmanned Aerial Systems, Use of Force, and the Law of Armed Conflict, *North Dakota Law Review* 85 (2009), 649-671.
- Kirchhof*, Ferdinand, *Private Rechtsetzung*, Berlin 1987.
- Kramer*, Cheri, The Legality of Targeted Drone Attacks as U.S. Policy, *Santa Clara Journal of International Law* 9 (2011), 375-397.
- Kretzmer*, David, Targeted Killing of Suspected Terrorists: Extra-Judicial Executions or Legitimate Means of Defence?, *European Journal of International Law* 16 (2005), 171-212.
- Krieger*, Heike, *Das Effektivitätsprinzip im Völkerrecht*, Berlin 2000.
- Krishnan*, Armin, *Killer Robots – Legality and Ethicality of Autonomous Weapons*, Farnham/Burlington 2009.
- Krüger*, Herbert, Das Prinzip der Effektivität, oder: Über die besondere Wirklichkeitsnähe des Völkerrechts, in: Constantopoulos, D.S./Eustathiades, C.Th./Fragistas, C.N. (Hrsg.), *Grundprobleme des internationalen Rechts – Festschrift für Jean Spiropoulos*, Bonn 1957, 265-284.
- Larson*, Kurt/*Malamud*, Zachary, The United States, Pakistan, the Law of War and the Legality of the Drone Attacks, *Journal of International Business and Law* 10 (2011), 1-22.
- Lewis*, Michael W., Drones and the Boundaries of the Battlefield, *Texas International Law Journal* 47 (2012), 293-314.
- Marauhn*, Thilo, Der Einsatz von Kampfdrohnen aus völkerrechtlicher Perspektive, in: Schmidt-Radefeldt, Roman/Meissler, Christine (Hrsg.), *Automatisierung und Digitalisierung des Krieges*, Baden-Baden 2012, 60-71.
- McClelland*, Justin, The Review of Weapons in Accordance with Article 36 of Additional Protocol I, *International Review of the Red Cross* 85 (2003), 397-415.
- McDonnell*, Thomas M., Sow What You Reap? Using Predator and Reaper Drones to Carry out Assassinations or Targeted Killings of Suspected Islamic Terrorists, *George Washington International Law Review* 44 (2012), 243-316.
- Melzer*, Nils, Targeted Killings in Operational Law Perspective, in: Gill, Terry D./Fleck, Dieter (Hrsg.), *The Handbook of the International Law of Military Operations*, Oxford/New York 2010, 277-301.
- *Targeted Killing in International Law*, Oxford/New York 2008.
- Menzel*, Eberhard, Das Völkerrecht und die politisch-sozialen Grundstrukturen der modernen Welt, in: Picht, Georg/Eisenbart, Constanze (Hrsg.), *Frieden und Völkerrecht*, Stuttgart 1973, 401-456.
- Meron*, Theodor, The Martens Clause, Principles of Humanity, and Dictates of Public Conscience, *American Journal of International Law* 94 (2000), 78-89.
- Nolte*, Georg, Targeted Killing, in: Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law* (March 2011), erhältlich unter: <www.mpepil.com/>.

- Nowrot*, Karsten, Normative Ordnungsstruktur und private Wirkungsmacht – Konsequenzen der Beteiligung transnationaler Unternehmen an den Rechtssetzungsprozessen im internationalen Wirtschaftssystem, Berlin 2006.
- O’Connell*, Mary Ellen, Remarks: The Resort to Drones under International Law, *Denver Journal of International Law and Policy* 39 (2011), 585-600.
- Odendahl*, Kerstin, Die Bindung privater Militär- und Sicherheitsfirmen an das humanitäre Völkerrecht unter besonderer Berücksichtigung des Dokuments von Montreux, *Archiv des Völkerrechts* 48 (2010), 226-247.
- Oeter*, Stefan, Methods and Means of Combat, in: Fleck, Dieter (Hrsg.), *The Handbook of International Humanitarian Law*, 2. Auflage, Oxford/New York 2008, 119-235.
- Das militärische Vorgehen gegenüber bewaffneten Widerstandskämpfern in besetzten Gebieten und internen Konflikten: „Direct Participation in Hostilities“ und der Schutz der Zivilbevölkerung, in: Fischer-Lescano, Andreas/Gasser, Hans-Peter/Marauhn, Thilo/Ronzitti, Natalino (Hrsg.), *Frieden in Freiheit – Festschrift für Michael Bothe zum 70. Geburtstag*, Baden-Baden 2008, 503-522.
- Orr*, Andrew C., Unmanned, Unprecedented, and Unresolved: The Status of American Drone Strikes in Pakistan under International Law, *Cornell International Law Journal* 44 (2011), 729-752.
- Otto*, Roland, *Targeted Killings and International Law*, Heidelberg/Dordrecht/London u.a. 2012.
- Paust*, Jordan, Self-Defense Targetings of Non-State Actors and Permissibility of U.S. Use of Drones in Pakistan, *Journal of Transnational Law and Policy* 19 (2010), 237-280.
- Radbruch*, Gustav, *Einführung in die Rechtswissenschaft*, 11. Auflage, Stuttgart 1964.
- Rensmann*, Thilo, Die Humanisierung des Völkerrechts durch das *ius in bello* – Von der Martens’schen Klausel zur „Responsibility to Protect“, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 68 (2008), 111-128.
- Schmitt*, Michael N., Drone Attacks under the *Jus ad Bellum* and *Jus in Bello*: Clearing the ‘Fog of Law’, *Yearbook of International Humanitarian Law* 13 (2010), 311-326.
- Targeting in Operational Law, in: Gill, Terry D./Fleck, Dieter (Hrsg.), *The Handbook of the International Law of Military Operations*, Oxford/New York 2010, 245-275.
- Schörnig*, Niklas, Die Automatisierung des Krieges: Eine kritische Bestandsaufnahme, in: Schmidt-Radefeldt, Roman/Meissler, Christine (Hrsg.), *Automatisierung und Digitalisierung des Krieges*, Baden-Baden 2012, 33-59.
- Shah*, Sikander Ahmed, War on Terrorism: Self Defense, Operation Enduring Freedom, and the Legality of U.S. Drone Attacks in Pakistan, *Washington University Global Studies Law Review* 9 (2010), 77-129.
- Shaw*, Malcolm N., *International Law*, 6. Auflage, Cambridge 2008.
- Simma*, Bruno/*Khan*, Daniel-Erasmus/*Nolte*, Georg/*Paulus*, Andreas (Hrsg.), *The Charter of the United Nations – A Commentary*, Band 1, 3. Auflage, Oxford 2012.
- Singer*, Peter W., War of the Machines: What is the Real Story of Robotic Weaponry?, in: Schmidt-Radefeldt, Roman/Meissler, Christine (Hrsg.), *Automatisierung und Digitalisierung des Krieges*, Baden-Baden 2012, 23-32.
- Military Robots and the Laws of War, *The New Atlantis* 23 (Winter 2009), 25-45.
 - *Wired for War – The Robotics Revolution and Conflict in the 21st Century*, New York 2009.
- Stein*, Torsten/*Buttlar*, Christian von, *Völkerrecht*, 13. Auflage, München 2012.

- Stroh*, Philipp, Der Einsatz von Drohnen im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt, *Humanitäres Völkerrecht* 24 (2011), 73-77.
- Thürer*, Daniel, International Humanitarian Law: Theory, Practice, Context, *Recueil des Cours* 338 (2008), 9-370.
- Tietje*, Christian, *Internationalisiertes Verwaltungshandeln*, Berlin 2001.
- Turns*, David, The Law of Armed Conflict (International Humanitarian Law), in: Evans, Malcolm D. (Hrsg.), *International Law*, 3. Auflage, Oxford/New York 2010, 814-847.
- Vogel*, Ryan J., Drone Warfare and the Law of Armed Conflict, *Denver Journal of International Law and Policy* 39 (2011), 101-138.
- Wagner*, Markus, Taking Humans Out of the Loop: Implications for International Humanitarian Law, *Miami Law Research Paper Series* 2011-21.
- Watkin*, Kenneth, 21st Century Conflict and International Humanitarian Law: Status Quo or Change?, in: Schmitt, Michael N./Pejic, Jelena (Hrsg.), *International Law and Armed Conflict: Exploring the Faultlines – Essays in Honour of Yoram Dinstein*, Leiden/Boston 2007, 265-296.
- Weber*, Stephan, Neue Waffen und das Völkerrecht : Überlegungen zur Handhabung des Artikels 36 des I. Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949, in: Fischer, Horst/Froissart, Ulrike/Heintschel von Heinegg, Wolf/Raap, Christian (Hrsg.), *Krisensicherung und Humanitärer Schutz – Festschrift für Dieter Fleck*, Berlin 2004, 689-709.
- Wuschka*, Sebastian, The Use of Combat Drones in Current Conflicts – A Legal or a Political Problem?, *Goettingen Journal of International Law* 3 (2011), 891-905.
- Zimmermann*, Andreas, Die Wirksamkeit rechtlicher Einhegung militärischer Gewalt – Ausgewählte Aspekte der Anwendbarkeit und Systemkohärenz des humanitären Völkerrechts, *Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht* 44 (2010), 7-39.

Beiträge zum Europa- und Völkerrecht

ISSN 1868-1182 (print)
ISSN 1868-1190 (elektr.)

Bislang erschienene Hefte

- Heft 1 Gunnar Franck, Die horizontale unmittelbare Anwendbarkeit der EG-Grundfreiheiten – Grundlagen und aktuelle Entwicklung, Januar 2009, ISBN 978-3-86829-086-8
- Heft 2 Jonas Finke, Private Sicherheitsunternehmen im bewaffneten Konflikt, Januar 2009, ISBN 978-3-86829-088-2
- Heft 3 Daniel Scharf, Die Kompetenzordnung im Vertrag von Lissabon – Zur Zukunft Europas: Die Europäische Union nach dem Vertrag von Lissabon, Januar 2009, ISBN 978-3-86829-111-7
- Heft 4 Manazha Nawparwar, Die Außenbeziehungen der Europäischen Union zu internationalen Organisationen nach dem Vertrag von Lissabon, Mai 2009, ISBN 978-3-86829-143-8
- Heft 5 Julia Schaarschmidt, Die Reichweite des völkerrechtlichen Immunitätsschutzes – Deutschland v. Italien vor dem IGH, Februar 2010, ISBN 978-3-86829-245-9
- Heft 6 Roland Kläger, Die Entwicklung des allgemeinen völkerrechtlichen Fremdenrechts – unter besonderer Berücksichtigung seiner Wechselwirkungen mit dem internationalen Investitionsschutzrecht –, Juli 2011, ISBN 978-3-86829-382-1
- Heft 7 Karsten Nowrot, „Wer Rechte hat, hat auch Pflichten!“? Zum Zusammenhang zwischen völkerrechtlichen Rechten und Pflichten transnationaler Unternehmen, August 2012, ISBN 978-3-86829-512-2
- Heft 8 Karsten Nowrot, Kampfdrohnen für die Bundeswehr!? – Einsatz und Weiterentwicklung von unbemannten bewaffneten Luftfahrtsystemen im Lichte des Humanitären Völkerrechts, März 2013, ISBN 978-3-86829-584-9